

Gemeinde Vorderthal

Benützungsreglement

für die

Mehrzweckhalle

vom 08. Januar 2003

Zuständigkeit

Gemeinderat	Benützungsreglement
Betriebskommission	Organisation, Betrieb und Unterhalt Belegungsplan Gesuche / Bewilligungen
Schulrat	Schulturnbetrieb
Abwart	Reinigung Übergabe und Rücknahme Bedienung und Benützung der Einrichtung
Vereine	Einhaltung des Benützungsreglementes

Bestimmungen

Allgemeines	Die Mehrzweckanlage Vorderthal ist Eigentum der Gemeinde Vorderthal. Das bewegliche Inventar bildet einen integrierenden Bestandteil derselben, soweit es nicht von Vereinen, privaten
--------------------	--

Organisationen etc. angeschafft oder zu Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltung und Aufsicht, sowie die Erteilung von Benützungsbewilligungen obliegt der dafür bestellten Betriebskommission, welche gemäss GOG vom Gemeinderat konstituiert wird.

Die Turnhalle sowie alle übrigen von der Gemeinde nicht selbst beanspruchten Räume und Einrichtungen können ortsansässigen Vereinen (mit Statuten), und dem Kirchenchor überlassen werden.

Räume und Einrichtungen können auch ortsansässigen Gastwirten zur Verfügung gestellt werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Kapazität ihrer eigenen Lokalitäten für Tagungen, Delegiertenversammlungen und Firmengrossanlässe nicht ausreicht. Für derartige Benützungen sind kostendeckende Entschädigungen zu entrichten. Diese sind in einem separaten Tarifblatt festgehalten.

Anmeldung

Schulen und Vereine, Körperschaften, Institutionen usw., welche das MZG (die Bühne, das Vereinszimmer, die Nebenräume oder die Aussenanlagen) benützen möchten, haben ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gesuchsformulare können auf der Gemeinde oder bei der Betriebskommission bezogen werden.

Das Benützungsgesuch ist, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, spätestens 1 Monat vor dem Anlass dem Präsidenten der Betriebskommission einzureichen.

Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen an Veranstalter, welche im Betriebsreglement nicht erwähnt sind, ist der Gemeinderat zuständig.

Bewilligung

Diese ist rechtzeitig bei den zuständigen Instanzen einzuholen für:

- Festwirtschaft
- Polizeistundenverlängerung

Ferner sind:

- die Quellensteuern für ausländische Künstler und Musiker abzurechnen
- Urhebergebühren mit der SUISA abzurechnen
- Etc.

Die Polizeistunden bzw. die Verlängerungen sind einzuhalten.

Periodische Benützung

Für die periodische Benützung der Räume und Anlagen erstellt die Betriebskommission im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen, Leitern etc. einen Zeitplan. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Schulturnen nicht beeinträchtigt wird.

Zeiten

Für Proben gelten grundsätzlich die Zeiten des Belegungsplanes.

Sollte aus organisatorischen Gründen der Zeitplan oder die Raumzuteilung neu geregelt werden, so besteht keine Verbindlichkeit gegenüber der bisherigen Regelung.

In besonderen Fällen hat die Betriebskommission das Recht, auch die fest zugeteilten Räume vorübergehend zu beanspruchen oder den Zeitplan einzuschränken.

Die Dauer einer Veranstaltung richtet sich nach den (einschlägigen) gesetzlichen Bestimmungen, bzw. der entsprechenden Bewilligung.

Allgemeine Benützung

Es ist nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände und Material ohne Bewilligung ausserhalb des dafür bestimmten Standortes zu benützen.

Material darf nur gegen eine Quittung ausgeliehen werden.

Es dürfen auch keinerlei zusätzlichen Geräte installiert werden, die der Abwart nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Schüler und Jugendorganisationen dürfen das Gebäude und die Anlagen nur bei konstanter Anwesenheit ihres Lehrers oder Leiters benützen.

Die Lehrerschaft, die Vereins- und Kursleiter etc. sind für die sorgfältige Bedienung und Benützung aller Einrichtungen sowie für Ordnung und Reinlichkeit in den Räumen und Aussenanlagen verantwortlich.

Dekoration

Diese darf die Gebäulichkeiten nicht beschädigen. Sie ist in jedem Fall mit dem Abwart abzusprechen.

Fasnacht

Fasnachtsanlässe sind grundsätzlich gestattet. Es ist jedoch besonders bei Maskenbällen ein Kontroll- und Aufsichtsdienst zu organisieren. Dieser ist verantwortlich, dass mit keinen bodenverletzenden Schuhen, Gerätschaften, Instrumenten usw., die Mehrzweckhalle betreten wird.

Einrichten	Das Ausrüsten der Bühne, das Bereitstellen der Turngeräte und der Bestuhlung ist Aufgabe der Veranstalter. Diese sind auch für das Wiedermagazinieren des benützten Materials und gegebenenfalls für den raschmöglichen Rückschub von Leihgegenständen und Gebinden verantwortlich.
Reinigung	<p>Sie hat nach Anweisung des Abwartes zu erfolgen. Andernfalls werden entstehende Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.</p> <p>Reinigungsarbeiten dürfen den Schulturnbetrieb nicht tangieren.</p> <p>Nach Veranstaltungen sind sämtliche Räumlichkeiten so aufzuräumen, dass die Benützung am darauf folgenden Werktag nicht beeinträchtigt wird.</p>
Übergabe	Übergabe und Rücknahme erfolgen nach Vereinbarung und im Beisein des Abwartes und der Verantwortlichen der benützenden Vereine und Organisationen.
Rücknahme	<p>Für festgestellte Mängel und Beschädigungen wird vom Abwart eine Mängelliste erstellt. Diese wird vom Veranstalter unterzeichnet und vom Abwart an die Betriebskommission weitergeleitet. Mängel und Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters behoben.</p> <p>Für Materialverluste, mutwillige Beschädigung oder dergleichen haftet der Verursacher, bzw. der Veranstalter, Vereins- oder Kursleiter.</p>
Emissionen	Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen.
Sicherheit	<p>Die im Gebäude vorhandenen Löschposten und Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.</p> <p>Türen und Notausgänge dürfen nicht blockiert oder abgeschlossen werden und müssen jederzeit benutzbar sein.</p> <p>Bei grösseren oder gefährdenden Veranstaltungen kann eine Saalwache angeordnet werden.</p>

Die maximale Belegung (Sitzplätze) beträgt 360 Personen.

Im Übrigen gelten die Anordnungen der Kantonalen und Gemeindefeuerpolizei.

Unfälle

Bei Unfällen steht das Sanitätszimmer mit dem vorhandenen Material zur Verfügung.

Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Notfalldienst mit Arzt und/oder Samariterposten zu organisieren.

Haftung

Die Vereine und Veranstalter müssen eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abschliessen.

Die Behörde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. und ihren Mitgliedern, für Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen, sowie für Unfälle ab.

Die Benützer und Veranstalter sind für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Maschinen, die auf fahrlässige Benützung zurückzuführen sind, haftbar.

Schadenfälle sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

Parkdienst

Es ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung ein Ordnungsdienst bereitzustellen.

Private Parkplätze und die Zufahrten zu denselben dürfen nicht belegt werden. Die Zufahrt zum Feuerwehrlokal muss unter allen Umständen und jeder Zeit gewährleistet sein. Ebenso müssen die reservierten Feuerwehrparkplätze frei gehalten werden.

Die Zu- und Wegfahrten für alle Fahrzeuge, speziell für Arzt, Krankenwagen und Feuerwehr, müssen jederzeit gewährleistet sein.

Sitte

Randalierende, betrunkene und anders störende Personen sind vom Veranstalter aus den Lokalitäten wegzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die Besucher auf der Galerie.

Rauchen

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, usw.) kann durch die Betriebskommission das Rauchen in der Halle verboten werden.

Spielwiese Die Spielwiese darf nur bei trockenem Wetter mit Gumminocken behafteten Fussball- und Turnschuhen betreten werden, ansonst ist die Benützung nur mit gewöhnlichen Turnschuhen gestattet.

Duschanlagen Das Waschen von Turn- und Fussballschuhen in diesen Anlagen ist nicht gestattet.

Energie Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt.

Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.

Alle Schlüsselinhaber sind verantwortlich, dass nach jeder Übung und Veranstaltung die Lichter gelöscht und alle Türen und Fenster geschlossen werden.

Abfälle Die Veranstalter sind selbst für eine umweltgerechte Abfallentsorgung verantwortlich.
Verbindlich ist das Abfallreglement der Gemeinde Vorderthal.

Raucherabfälle dürfen nur in nicht brennbaren Behältern entsorgt werden.

Schlüssel Schlüssel an die Vereine werden nur gegen Quittung ausgehändigt. Es wird einmal pro Jahr eine aktuelle Liste von allen Schlüsselbesitzern der Betriebskommission zugesandt.

Schlüssel werden dem Veranstalter nur gegen Quittung ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung für die Folgen und Kosten bei Nichtrückgabe von Schlüsseln.

Gebührenordnung Veranstaltungen (ohne Eintritte und ohne Getränkeverkauf) für wohltätige Zwecke, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit sind, analog den Vereinsbenützungen, gebührenfrei.

Gemeindeeigene und schulische Versammlungen und Anlässe, Versammlungen der Genossame und der Korporation, sowie Tagungen (ohne Eintritte und Getränkeverkauf), sind gebührenfrei.

Für nicht ortsansässige Vereine, Körperschaften, Institutionen, usw., sowie für kommerzielle Anlässe gelten separate Gebührentarife.

Private Anlässe, wie Familien- oder Klassentreffen, usw., werden nicht bewilligt.

In den Ansätzen sind die Benützung zweckentsprechender Nebenräume, WC, Garderoben, das entsprechende Mobiliar, sowie die normale Beanspruchung (Übergabe, Anweisungen, Reinigungen und Bedienung, Rücknahme) des Abwartes inbegriffen.

Die zusätzliche Beanspruchung des Abwartes erfolgt nach Stundenaufwand und muss vom Veranstalter, gemäss den jeweiligen Ansätzen der Betriebskommission, direkt nach Ver-anstaltungsende ausgerichtet werden.

Gebührentarif

Der Gebührentarif mit den Ansätzen findet sich im Anhang dieses Reglements.

**Gebühren-
abrechnung**

Die erhobenen Gebühren sind innert der angegebenen Frist dem Gemeindegeldamt Vorderthal zu überweisen.

**Bewilligungs-
entzug**

Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, Gesuchstellern, welche dieses Reglement nicht in allen Punkten erfüllen, nach erfolgloser Mahnung, inskünftig keine Bewilligung mehr zu erteilen.

**Beschwerde-
instanz**

Gegen Entscheide der Betriebskommission haben alle Gesuchsteller das Recht, beim Gemeinderat Vorderthal innert 20 Tagen schriftlich begründete Einsprache zu erheben.

**Anwendung
Reglement**

Bei allfälligen Streitigkeiten bezüglich Anwendung dieses Betriebsreglementes bzw. Benützung der Mehrzweckanlage entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Bei Zuwiderhandlung lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Reglemente treten nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderates.

Im Namen der Betriebskommission

Die Präsidentin Die Aktuarin

Rosmarie Oetiker Irene Wichert

Vom Gemeinderat genehmigt am 08. Januar 2003

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Pius Kistler Othmar Glaus